

# Rödl & Partner

## KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe:  
DEZEM-  
BER  
2019

Informationen für Entscheider von  
Energieversorgungsunternehmen

- 
- **Telekommunikation und Breitband**
    - Mittelabruf im Bundesförderprogramm Breitband 4
  - **Digitalisierung**
    - Digitalisierungsstudie Reloaded 2019 – Ergebnisse der neuen Studie zum Thema Digitalisierung in der Energiewirtschaft 8
  - **Erneuerbare Energien**
    - Urban PPA – Wann greifen die ersten deutschen Kommunen den Trend der förderfreien Finanzierung regenerativer Erzeugungsprojekte auf? 12
    - Klimagesetz – Bedeutung für Stadtwerke? 16
  - **Energierrecht**
    - Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz – Handlungsbedarf auch für Energieversorger! 19
  - **Regulierung**
    - Neuer Prüfungsschwerpunkt zu Tätigkeitsabschlüssen – Was „will“ die Bundesnetzagentur? 22
  - **Rödl & Partner intern**
    - Veranstaltungshinweise 26

## Liebe Leserin, lieber Leser

---

### Alles wird smart und die Energieversorger sind in der Pole Position

Dass die digitale Revolution unaufhaltsam in alle Lebensbereiche einströmt, ist inzwischen jedem bekannt. Schwer getan haben sich bisher aber die Energieversorger bei der Beantwortung der Frage, welche Rolle ihnen bei dieser digitalen Revolution zukommt. Schlagworte wie Digitale Geschäftsmodelle, Industrie 4.0 und Smart Cities waren oft nur schwierig mit Leben zu füllen. Wir stellen aber fest, dass sich diese Einschätzung inzwischen deutlich gewandelt hat und weiter wandeln wird. Stadtwerke vor Ort tragen immer mehr Verantwortung für die digitale Infrastruktur: überall verfügbare Versorgung mit Glasfaser, Infrastruktur für E-Mobilität, Aufbau von Smart Grids, ja sogar digitale Quartiere sind USPs, mit denen Städte und Gemeinden zukünftig bei der Bevölkerung punkten müssen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten. Und wer ist hierfür besser geeignet als der Versorger vor Ort - er kennt die Bedürfnisse, die Marktentwicklungen, hat das Know-how und ist nah dran an den Menschen. Eine bessere Chance, sein eigenes Geschäftsmodell erfolgreich anzupassen, weiterzuentwickeln oder neu zu erfinden, wird es so schnell nicht mehr geben.

Wie die Stadtwerke sich beim Thema Digitalisierung derzeit selbst einschätzen, können Sie unserem Beitrag „Digitalisierungsstudie 2019 reloaded“ entnehmen. Der oftmals erste und einer der wichtigsten Bausteine bei der Umsetzung einer solchen digitalen Infrastruktur ist die Breitbandversorgung. Wie dies in vielen Fällen mit Fördermitteln unterstützt wird, erläutern unsere Experten ebenfalls in dieser Ausgabe des Kursbuchs.

Der Weg in die Digitalisierung ist vorgezeichnet, ein Zurück wird es hier nicht geben. Es liegt nun an den Energieversorgern, die gute Ausgangsposition zu nutzen und vor Ort zum „Macher“ der digitalen Infrastruktur zu werden. Verlieren Sie keine Zeit, wir unterstützen Sie gerne.

Wir freuen uns auf Sie.



MARTIN WAMBACH  
Geschäftsführender Partner



ANTON BERGER  
Partner

→ Telekommunikation und Breitband

## Mittelabruf im Bundesförderprogramm Breitband

von Peer Welling und Benedikt Rohlmann

*Knapp 4 Jahre nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie des Bundes zur Förderung von Glasfaserprojekten ist die Auszahlung der bewilligten Mittel weiterhin das Problemkind des Programms. Seit dem Start im Jahr 2015 wurden laut Auskunft der Bundesregierung Mitte 2019 rd. 4,5 Mrd. Euro für den Ausbau und Betrieb von Breitbandnetzen bewilligt, davon jedoch bislang nur rd. 150 Mio. Euro ausgezahlt. Lediglich 50 Mio. Euro seien dabei tatsächlich in die Errichtung von Infrastruktur geflossen, während 100 Mio. Euro für Planungsleistungen verwendet wurden.*

*Das Verfahren zum Mittelabruf ist zwar äußerst komplex und keineswegs zu unterschätzen, bei korrekter Vorbereitung und Steuerung der Beteiligten jedoch absolut handhabbar. Wichtig ist insbesondere die Minimierung des Risikos von Verzögerungen und etwaigen Rückforderungsansprüchen.*

Sowohl Erstzuwendungsempfänger (Gemeinde, Landkreis, Zweckverband) als auch Infrastrukturinhaber (im Wirtschaftslückenmodell der Sieger der Ausschreibung oder im Betreibermodell ebenfalls die Kommune bzw. der Landkreis oder Zweckverband) werden im Rahmen des Mittelabrufs mit organisatorischen und formalen Herausforderungen konfrontiert. Dabei unterscheiden sich die Sichtweisen der Beteiligten teilweise, auch

wenn im Grundsatz eine gemeinsame Zielsetzung – der effiziente, zügige und rechtssichere Abruf von Fördermitteln – gegeben sein sollte.

Der erste Schritt zu einem erfolgreichen Mittelabruf beginnt in der Regel schon vor dem Erhalt des endgültigen Förderbescheides, der die Grundlage für den Erhalt der Mittel darstellt.

### GRUNDLAGEN DES MITTELABRUFES

Die eigentliche Grundlage für den Mittelabruf bildet der endgültige Zuwendungsbescheid. Er definiert den zeitlichen Umfang des Förderanspruchs, denn nur solche Investitionen, die im Bewilligungszeitraum getätigt wurden, können auch über die Förderung abgewickelt werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen darüber hinaus dem im Förderbescheid dargestellten Verwendungszweck entsprechen und im Rahmen dessen bereits zwingend im verbindlich erklärten Finanzierungsplan ausgewiesen worden sein.

In jedem Fall bleibt die Gebietskörperschaft als Erstzuwendungsempfänger immer in der direkten Verantwortung gegenüber dem Fördermittelgeber. Die gesamte Verantwortungskette stellt sich, unterschieden nach den Fördermodellen, wie folgt dar:

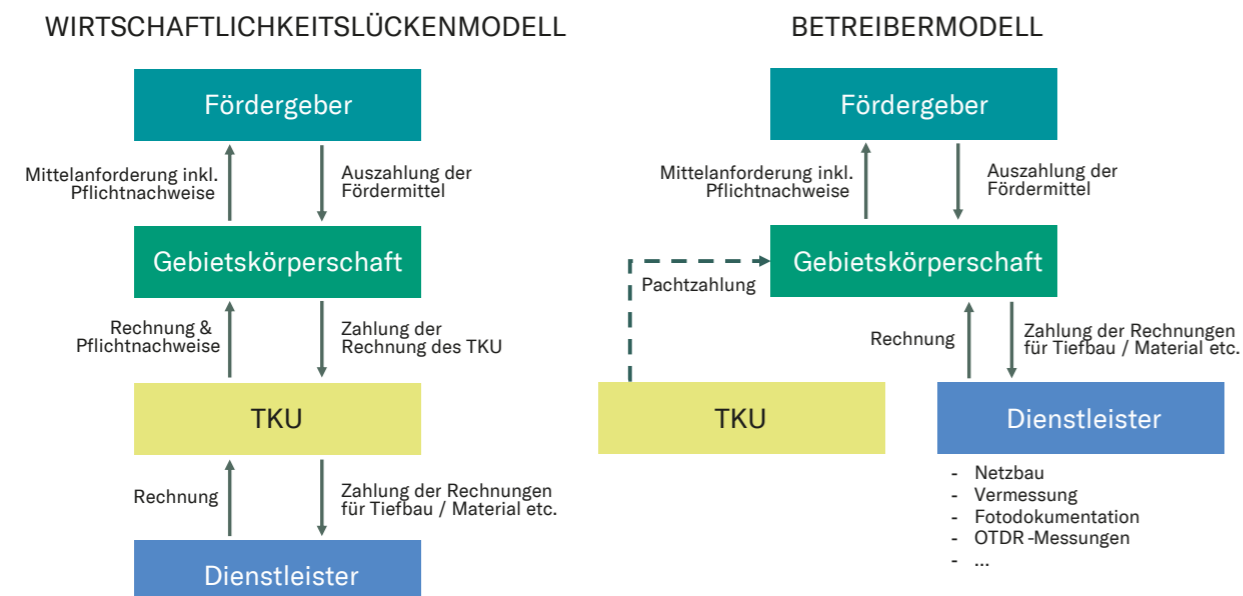


Abbildung 1 – Rollenverteilung im Mittelabrufprozess

### KONKRETISIERUNG DER FÖRDERANTRÄGE

Vor Durchführung des ersten Mittelabrufes ist nach dem Abschluss der Ausschreibung der Förderantrag zu konkretisieren, um einen endgültigen Bescheid zu erwirken. Neben formalen Vorgaben sind hier insbesondere Details im einzureichenden Finanzplan zu berücksichtigen, da dieser die Basis für die später im Rahmen der Förderung abrufbaren Mittel darstellt.

Wichtig ist: Nicht im Finanzplan aufgeführte Investitionen sind nicht im Rahmen der Förderung abrufbar!

Auch Verschiebungen unter den Positionen sind später nicht mehr möglich. Fehler im Finanzplan sind insofern im Nachhinein nicht mehr zu korrigieren.

### PFLICHTNACHWEISE

Zum Nachweis des erfolgten Ausbaus und der Funktionsfähigkeit der geförderten Breitbandinfrastruktur sind jeweils sogenannte „Pflichtnachweise“ beim Fördermittelgeber einzureichen, die folgende Informationen umfassen:

| Pflichtnachweise      |
|-----------------------|
| 1. Rechnungsdokumente |
| 2. Rechnungsliste     |
| 3. Materialliste      |
| 4. Zwischennachweise  |
| 5. Netzplan           |
| 6. Dokumentationen    |
| 7. Zahlungsnachweise  |

Abbildung 2 – Geforderte Pflichtnachweise

Die Pflichtnachweise bauen teilweise aufeinander auf und weisen starke Abhängigkeiten untereinander auf. Insbesondere die in den Rechnungsdokumenten aufgeführten Längen und Mengen müssen mit den Längen und Mengen des Netzplanes sowie der Dokumentation übereinstimmen. Diese 3 Positionen werden regelmäßig im Rahmen der Prüfung des Fördermittelgebers miteinander abgeglichen:

Dabei sind sämtliche in den Rechnungen aufgeführten Positionen in die Kostenartenstruktur des Finanzplanes zu überführen, um dem Fördergeber eine Zuordnung zu ermöglichen. Die Übernahme der Struktur üblicher Leistungsverzeichnisse ist dementsprechend nicht möglich.

### ABWICKLUNG DER MITTELABRUFES

Je nach Anzahl der Mittelabrufe muss die Zusammenstellung der Unterlagen zügig und effizient erfolgen, um der engen zeitlichen Taktung der Projekte Rechnung zu tragen. Unserer Erfahrung nach hat sich eine höhere Anzahl kleinerer Anforderungen gegenüber der Abwicklung mit 2 oder 3 Anforderungen bewährt, da so ein dem Projektstand jederzeit eng folgender Dokumentationspfad eingehalten wird.

In jedem Falle sind die einzelnen Arbeitsschritte im Rahmen einer Prozessfestlegung zu definieren, Verantwortlichkeiten und Fristen festzusetzen und den einzelnen Beteiligten klare Handlungsvorgaben aufzubereiten. Nur so ist die Vielzahl der beteiligten Mitarbeiter verschiedener Unternehmen (Tiefbauer, TKU, Kommune, technischer Bereich, kaufmännischer Bereich, Lager, Dokumentation, GIS, Ingenieurbüro etc.) effektiv zu steuern. Dabei sind die Prozesse aufseiten des TKU bzw. der Infrastrukturgesellschaft sowie der Gebietskörperschaft zu unterscheiden.

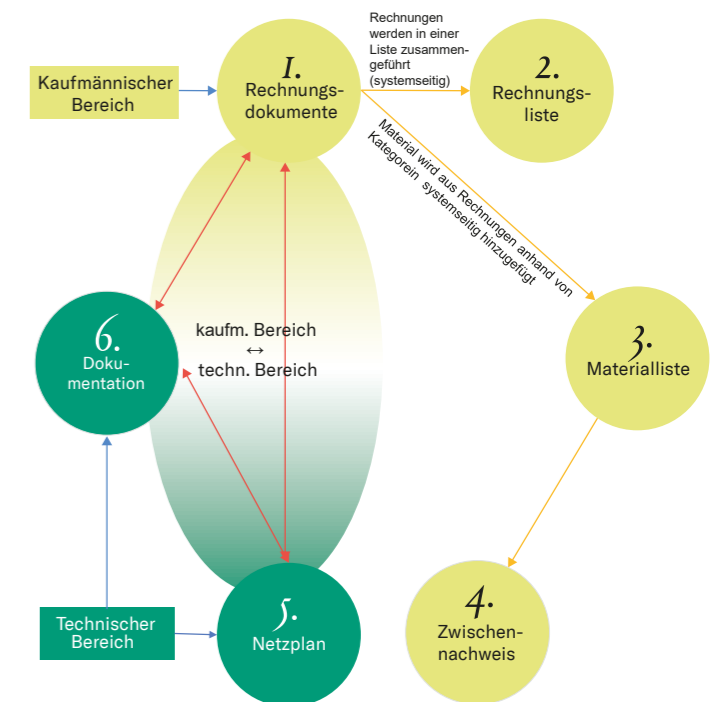


Abbildung 3 – Abhängigkeiten der Pflichtnachweise



Einen ersten Überblick über die notwendigen Arbeitsschritte im Detail können dabei folgende Übersichtsdarstellungen liefern:

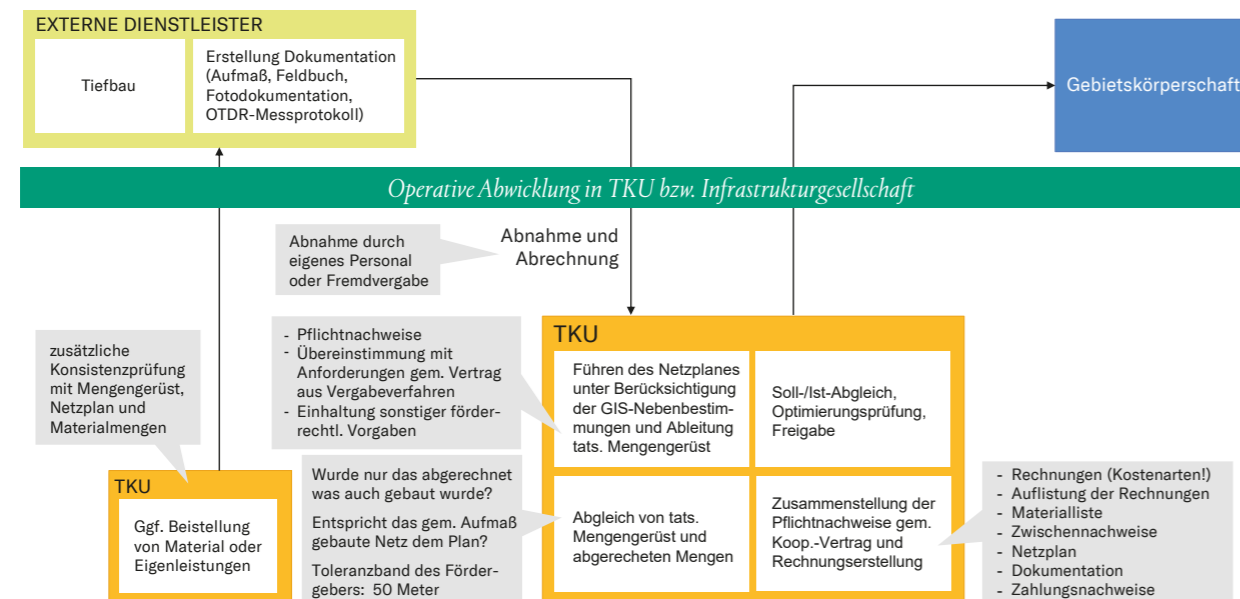


Abbildung 4 - Abwicklung TKU/Infrastrukturgesellschaft

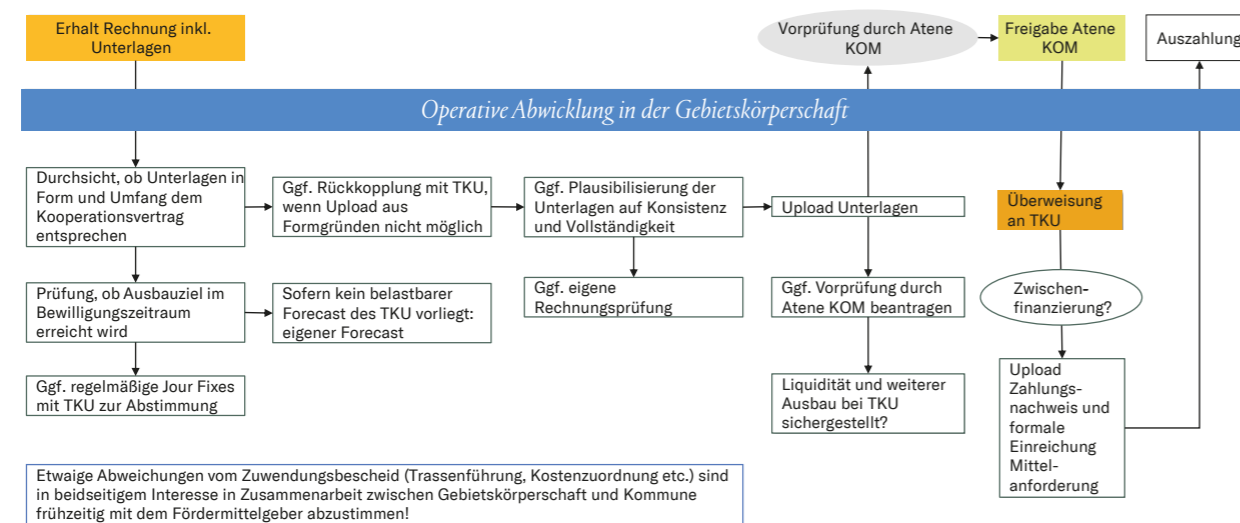


Abbildung 5 - Abwicklung Gebietskörperschaft

## LIQUIDITÄT

Im Laufe eines jeden Förderprojektes wird die Liquidität bei TKU und Gebietskörperschaft teilweise stark belastet, weil je nach Anzahl der Mittelabrufe erhebliche Volumina vorfinanziert werden müssen. Insbesondere Te-

lekommunikationsunternehmen müssen gegenüber ihren Dienstleistern (Tiefbauern) teils mit hohen Beträgen in Vorleistung gehen, während der Zahlungseingang von der Kommune mit einem Zeitverzug von teilweise mehreren Monaten erfolgt.

Aber auch Gebietskörperschaften müssen, je nach Ausgestaltung, umfangreiche flüssige Mittel zur Verfügung stellen, um gegenüber dem TKU Ansprüche begleichen zu können, während die Zahlung des Fördermittelgebers insbesondere bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen zeitweise ausbleiben kann.

Vor diesem Hintergrund ist neben der Sicherung entsprechender Kreditlinien bei Banken die Durchführung eines in der Regel monatsbasierten Liquiditätscontrollings auf beiden Ebenen (TKU und Gebietskörperschaft) erforderlich.

## OPTIONALE VERFAHREN DES MITTELABRUFES

Generell sind 2 unterschiedliche Verfahren zum Abruf der Mittel möglich, zwischen denen eine Auswahloption besteht.

Im Verfahren „mit Zwischennachweis“ sind sämtliche Pflichtnachweise mit jeder Mittelanforderung einzureichen. Sie werden vom Fördermittelgeber auf Vollständigkeit, Konsistenz und Plausibilität geprüft und im Falle einer positiven Beurteilung erfolgt eine Auszahlung.

Im Verfahren „ohne Zwischennachweis“ werden Mittel auf Grundlage einer Erklärung des Erstzuwendungsempfängers ausbezahlt. Die Erklärung umfasst auch die Versicherung, dass „die Bestimmungen für die Anforderung der Mittel“ beachtet worden sind sowie dass es sich „bei den abgerechneten Ausgaben [...] um förderfähige, tatsächlich entstandene und gezahlte Ausgaben“ handelt. Der Zuwendungsempfänger versichert somit, dass die Pflichtnachweise vollständig und korrekt vorhanden sind, verzichtet jedoch auf die Sicherheit einer verbindlichen Prüfung durch den Fördermittelgeber und übernimmt das Risiko fehlerhafter Unterlagen.

Wir empfehlen regelmäßig die Durchführung des Verfahrens „mit Zwischennachweisen“.

## FAZIT

Die letzte Hürde auf dem Weg zum Fördergeld sollte frühzeitig und akribisch geplant werden, um spätere Unannehmlichkeiten, Zeitverzögerungen oder gar Rückforderungen des Fördermittelgebers zu verhindern.

Als wesentliche Punkte sind dabei zu beachten:

- Ordnungsgemäße Konkretisierung des Antrages mit besonderem Augenmerk auf dem Finanzplan
- Prozessuale Gestaltung (Arbeitsschritt, Verantwortlichkeiten, Fristen) der Zusammenstellung der Pflichtnachweise
- Frühzeitige und konkrete Ansprache des Fördermittelgebers und Einholung verbindlicher Auskünfte zu fraglichen Sachverhalten
- Effiziente Abwicklung und Optimierung der Gestaltung im laufenden Prozess
- Permanentes zeitliches und finanzielles Controlling

Gerne unterstützen wir Gebietskörperschaften und TKU punktuell oder auch durch die vollständige Übernahme des Mittelabrufs in Ihrem Förderprojekt. Sprechen Sie uns gerne an.

## Kontakt für weitere Informationen



Peer Welling  
Diplom-Kaufmann  
T +49 221 949 909 224  
E peer.welling@roedl.com



Benedikt Rohlmann  
M.Sc. Nachhaltige Energieversorgung  
T +49 221 949 909 223  
E benedikt.rohlmann@roedl.com

Mehr News über aktuelle  
Entwicklungen zum Thema  
Telekommunikation erhalten  
Sie in unserem

KOMPASS  
TELE-  
KOMMUNIKATION.

<https://www.roedl.de/medien/publikationen/newsletter/kompass-telekommunikation/>



→ Digitalisierung

## Digitalisierungsstudie Reloaded 2019

### Ergebnisse der neuen Studie zum Thema Digitalisierung in der Energiewirtschaft

von Diana Basilio

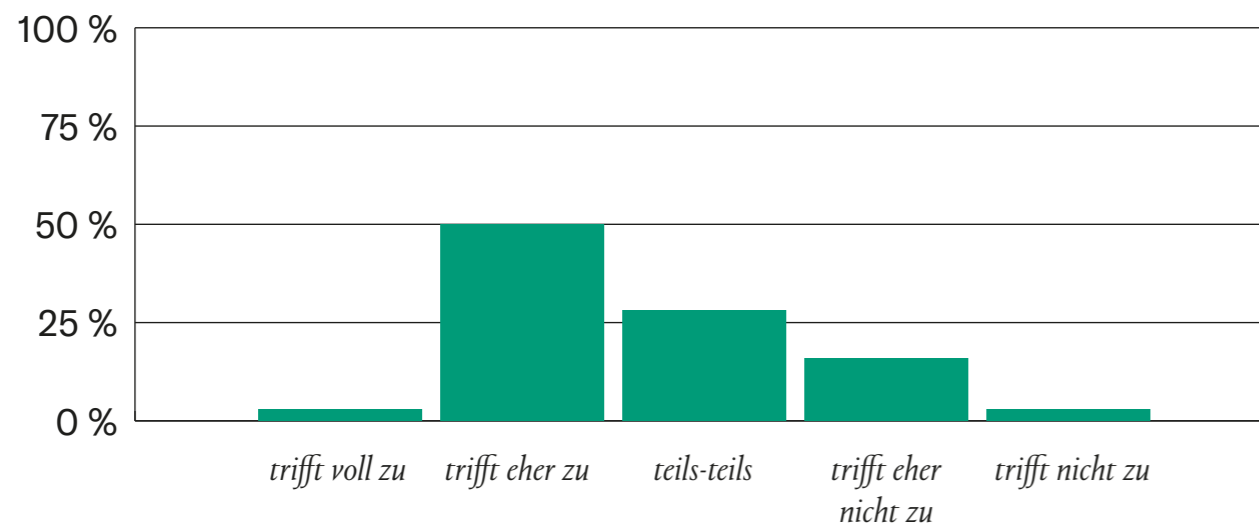
*Drei Jahre nach der ersten Studie von Rödl & Partner zum Themengebiet Digitalisierung erfolgte in diesem Jahr ein Update. Ziel der diesjährigen Studie ist die Analyse der Entwicklungen innerhalb der Energiewirtschaft sowie die Beurteilung, inwieweit die Branche dem Megatrend Digitalisierung nachgeht – im Fokus stand dabei insbesondere der Blick nach innen.*

Der Begriff „Digitalisierung“ ist weiterhin nicht wegzudenken und fast täglich in der Presse zu finden. Doch wie viel hat sich innerhalb der Branche wirklich verändert? Wird die als Chance deklarierte Digitalisierung auch genutzt oder bleibt es nur ein Modewort? Wie wichtig ist der Faktor Mensch bei der digitalen Transformation und wo liegen die Hemmnisse? Um all diese Fragen zu beantworten, haben wir uns entschieden, unsere bundesweite Studie zu diesem Thema neu aufzulegen, bei der in diesem Jahr 70 Stadtwerke und Energieversorger teilgenommen haben.

#### STATUS QUO DER IT-LANDSCHAFT

Wie vor 3 Jahren zeigt der IT-Reifegrad ein deutliches Optimierungspotenzial – große Veränderungen zu den Ergebnissen 2016 sind nicht zu erkennen. Mobile Endgeräte (beispielsweise Tablets) sind lediglich bei rund einem Drittel durchgängig im Einsatz. Anders als bei der letzten Studie wird der Betrieb eines eigenen Rechenzentrums unattraktiver – nur noch 18 Prozent der Teilnehmer betreiben ihr Rechenzentrum selbst.

Die anfallenden Kosten für IT-Systeme und -Dienstleister bzw. -Abteilungen steigen immer weiter. Die Einschätzung zum Kosten-Nutzenverhältnis wird demnach umso wichtiger: Die Studienteilnehmer sehen hier eine positive Veränderung – mehrheitlich sind sie mit dem Kosten-Nutzenverhältnis zufriedener als noch vor 3 Jahren.



Einschätzung Kosten-Nutzenverhältnis der Unternehmens-IT

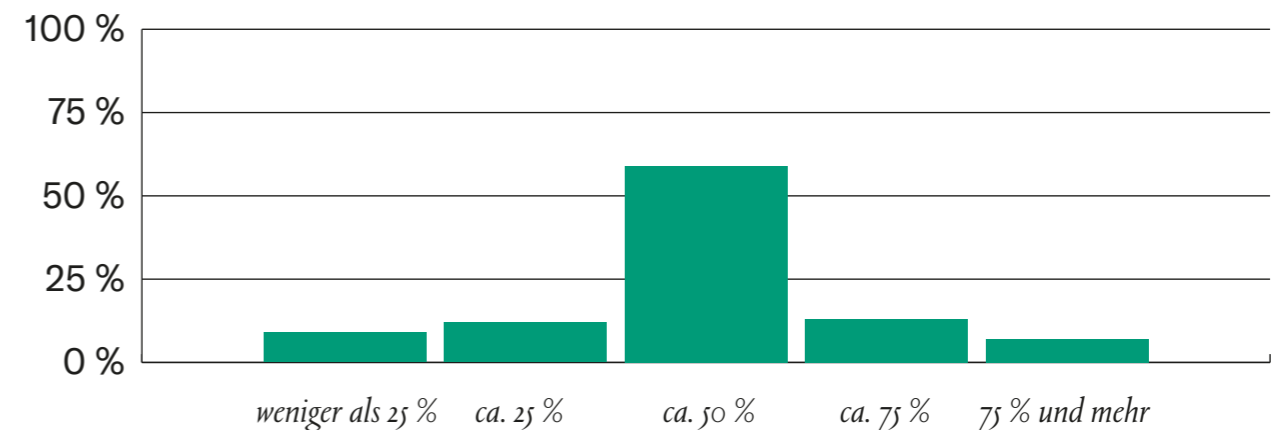
Bei den eingesetzten Systemen innerhalb des Enterprise Resource Planning (ERP) und der Verbrauchsabrechnung (VA) dominieren weiterhin die Anbieter Schleupen, Wilken/Wilken-Neutrasoft und SAP – diese Dominanz hat jedoch leicht abgenommen. Die Zufriedenheit zeigt insbesondere bei Navision eine Verschlechterung und eine Verbesserung bei SAP sowie Schleupen im Vergleich zur letzten Studie.

#### REIFEGRAD DER INTERNEN DIGITALISIERUNG

Anders als bei unserer Digitalisierungsstudie im Jahr 2016 lag der Fokus in diesem Jahr auf den internen Prozessen sowie dem Faktor Mensch. Die Ergebnisse zur internen Digitalisierung zeigen weiterhin ein deutliches Optimierungspotenzial. Der Anteil der Prozesse, die überwiegend in Papierdokumenten erfolgen, ist weiterhin erschreckend hoch – in knapp 80 Prozent der Prozesse wird Papier überwiegend eingesetzt.

sprechenden Zielen zusprechen. Im Rahmen der Budgetplanung erfolgt bei der Mehrheit der Teilnehmer jedoch bereits eine explizite Berücksichtigung der Digitalisierung mit einem eigenen Digitalisierungsbudget.

Der Faktor Mensch ist bei der digitalen Transformation ein Schlüsselfaktor. Sowohl bei der Bereitschaft der Mitarbeiter als auch bei der Digitalisierungskompetenz sind deutliche Optimierungspotenziale zu verzeichnen. Nur mit dem entsprechenden Know-how und der Bereitschaft, diese zu tragen, ist die digitale Transformation umsetzbar. Die Bereitschaft für neue Technologien wird bei etwa 40 Prozent „hoch“ oder „sehr hoch“ eingestuft. Beim Thema Digitalisierungskompetenz sieht es nochmal deutlich schlechter aus: Rund 75 Prozent der Teilnehmer sind der Meinung, dass die Digitalisierungskompetenz nur „eher gering“ bis „mittel“ ausgeprägt ist.



Prozesse, bei denen noch überwiegend Papierdokumente Verwendung finden

Ein ähnliches Bild zeigt sich beim Thema Medienbrüchen: Bei über 80 Prozent der Teilnehmer enthalten 50 Prozent und mehr der internen Prozesse Medienbrüche.

Auch beim Thema Prozessautomatisierung ist keine positive Veränderung zu verzeichnen. Anders als in der ersten Studie sticht hier keine Wertschöpfungsstufe heraus (zuletzt war die Prozessautomatisierung insbesondere im Vertrieb zu verzeichnen). Nachholbedarf gibt es zudem bei Themengebieten wie der digitalen Eingangspostverarbeitung sowie jeglichen digitalen Akten.

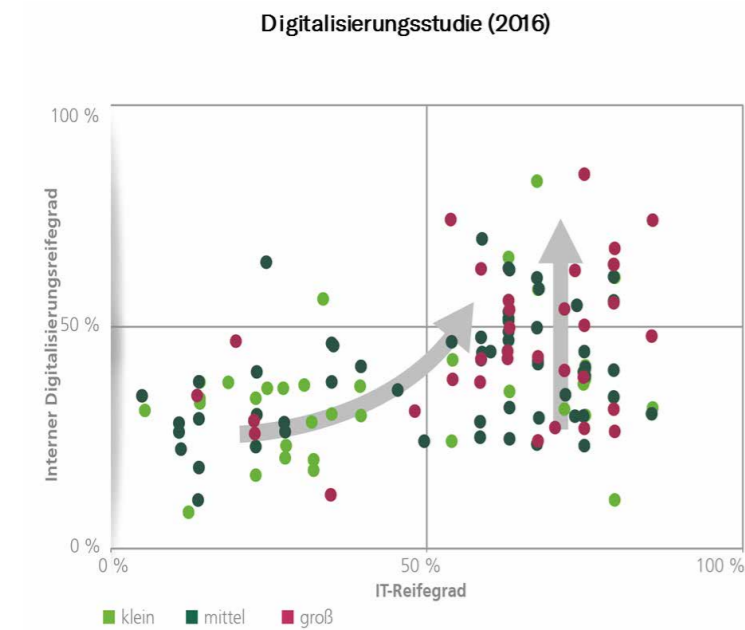
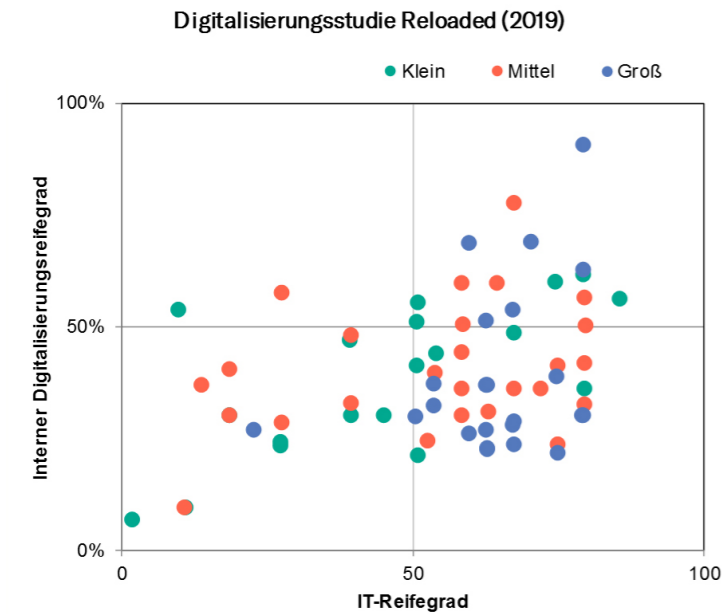
Bei knapp 70 Prozent der Teilnehmer sind weder eine Digitalisierungsroadmap noch hiermit verbundene strategische Ziele vorhanden – eine digitale Transformation ist unter diesen Bedingungen nach unserer Einschätzung nur schwer möglich. Zukünftig sollten Unternehmen im Rahmen der Unternehmensentwicklung auch der Digitalisierung einen höheren Stellenwert mit ent-

#### RÖDL & PARTNER DIGITALISIERUNGSINDEX

Wie bereits vor 3 Jahren wurde auch in diesem Jahr ein Digitalisierungsindex bestimmt. Er setzt sich aus dem IT-Reifegrad sowie dem internen Reifegrad zusammen. Dabei fließen nachfolgende Punkte ein:

| IT-Reifegrad  | Interner Digitalisierungsreifeegrad                                      |
|---|--|
| – Vorhandensein einer IT-Strategie                                    | – Digitalisierungsreifeegrad der Geschäfts- und Sachbearbeitungsprozesse |
| – Anbindung der Mitarbeiter an die IT-Infrastruktur (IT-Arbeitsplatz) | – Reifeegrad nach Medienbrüchen  |
| – Einschätzung zum Kosten-Nutzen-Verhältnis                           | – Prozessautomatisierungsgrad auf den einzelnen Wertschöpfungsstufen     |
| – Zufriedenheit mit dem IT-Dienstleister bzw. der IT-Abteilung        | – Ausprägung digitaler Prozessunterstützung                              |

Wie der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen ist, verteilen sich die Teilnehmer ähnlich wie in der Studie aus dem Jahre 2016. Eine deutliche Entwicklung hin zu einem digitalen Unternehmen ist zurzeit in der Energiewirtschaft nicht zu erkennen.



Der IT-Reifegrad hat bei den Unternehmen etwas zugenommen – der interne Digitalisierungsreifeegrad ist weiterhin als deutlich zu niedrig einzustufen. Die Hemmnisse innerhalb der digitalen Transformation sind insbesondere beim Faktor Mensch und den damit verbundenen mangelnden Ressourcen und/oder Qualifikationen zu sehen (knapp 80 Prozent der Studienteilnehmer sehen bei diesem Thema das größte Problem).

## FAZIT

Die Digitalisierung stellt eine große Herausforderung dar. Die Studienergebnisse zeigen das sich ein Großteil der Unternehmen dieser jedoch nicht und nur sehr zaghaft annehmen. Eine Entwicklung hin zu digitalen Unternehmen ist aus den Studienergebnissen nicht zu erkennen. Nur in wenigen Bereichen kam es zu deutlichen Verbesserungen innerhalb der letzten 3 Jahre.

In vielen Bereichen sind die Ergebnisse vergleichbar zu denen aus dem Jahr 2016. Der in der diesjährigen Studie aufgenommene Faktor Mensch bzw. Mitarbeiter spielt im Rahmen der digitalen Transformation eine, wenn nicht sogar die wichtigste Rolle.

Haben Sie bei der diesjährigen Digitalisierungsstudie teilgenommen und möchten wissen, wo Sie im Vergleich stehen? Oder haben Sie bei beiden Studienausgaben teilgenommen und möchten wissen, wie Sie sich in den letzten 3 Jahren entwickelt haben?

## Kontakt für weitere Informationen

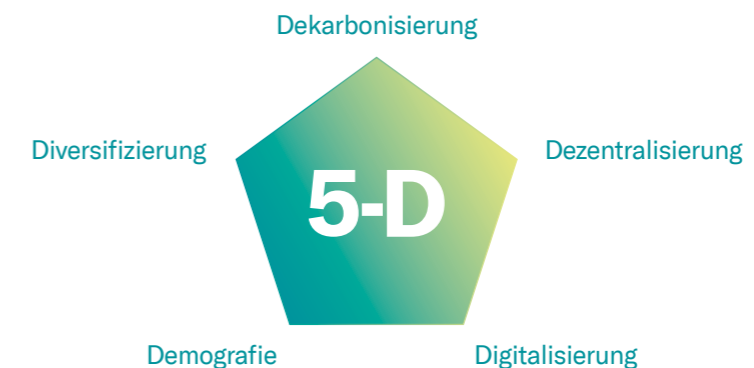


Diana Basilio  
M.Sc. Energie und Finanzwirtschaft  
T +49 221 949 909228  
E diana.basilio@roedl.com



## DIE 5-D-STUDIE

Mit unserer Rödl & Partner 5-D-Studie untersuchen wir, wie Geschäftsführer und Entscheidungsträger von Stadtwerken und Energieversorgungsunternehmen die Entwicklung der zukünftig wegweisenden Themen beurteilen. Denn eines ist klar: Kein Energieversorger wird sich diesen Entwicklungen entziehen können!







→ Erneuerbare Energien

## Urban PPA

### Wann greifen die ersten deutschen Kommunen den Trend der förderfreien Finanzierung regenerativer Erzeugungsprojekte auf?

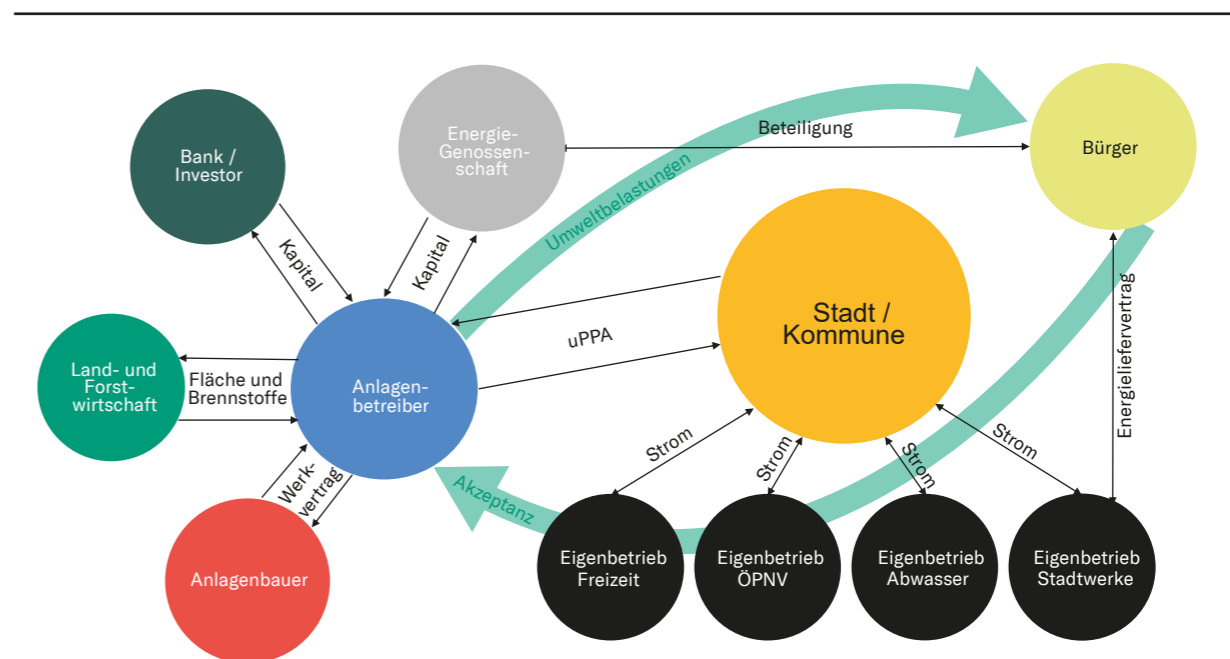
von Joachim Held

Zurzeit wird in der deutschen Energiewirtschaft die alternative Finanzierung regenerativer Stromerzeugungsprojekte durch sog. „Power Purchase Agreements“ (PPAs) diskutiert. Dabei fehlen bislang die Kommunen als potenzielle Nachfrager. Dies steht im Widerspruch zu der bedeutenden Rolle sog. „Urban PPAs“ im Ausland, insbesondere in den USA. Bei einer vergleichbaren wirtschaftlichen, kommunal- und umweltpolitischen Motivationslage ist deshalb damit zu rechnen, dass dies das nächste Marktsegment sein wird, in dem Kommunen mit ersten Pilot-Ausschreibungsverfahren positive Schlagzeilen mit der Fortsetzung der Energiewende von unten machen werden.

#### VON DER EINSPEISEVERGÜTUNGSGARANTIE ZUM REGENERATIVEN STROMBEZUGSVERTRAG (PPA)

Die Dekarbonisierung der deutschen Stromerzeugung durch das Förderinstrument des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gilt weltweit als beispielhaft. Dabei konnten mit dem Förderinstrument gesetzlich festgeleg-

ter, hoher Einspeisevergütungen und einer langfristigen Abnahme- und Vergütungsgarantie gerade in der Anfangszeit des EEGs hohe Zubauraten erzielt werden. Kritiker des EEGs warnten von Anfang an vor den hohen volkswirtschaftlichen Kosten, den Folgen des Eingriffs in grundlegende Marktmechanismen für das Funktionieren des Energiemarktes und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Der Gesetzgeber steuerte deshalb zunächst mit einer Anpassung des Fördersystems durch eine Absenkung der Fördersätze, die Einführung der sog. „geförderten Direktvermarktung“, die gleichzeitige Privilegierung von energieintensiven Unternehmen und die Festlegung der Fördersätze für begrenzte Förderkapazitäten mit einem Ausschreibungssystem gegen. Nachdem die wirtschaftlichen Chancen des Fördersystems (und der weitere Zubau) stark abgenommen haben, spekulieren jetzt viele Marktakteure auf die gesunkenen Gestehungskosten regenerativer Stromerzeugung und die förderunabhängige Finanzierung regenerativer Erzeugungsanlagen innerhalb der nächsten Refinanzierungsperiode von 10 bis 20 Jahren. Dabei wird unterstellt, dass die Errichtung und der Betrieb regenerativer



Urban Power Purchase Agreement (uPPA)

Erzeugungsanlagen innerhalb dieses Zeitraums bei steigenden Strompreisen und weiter sinkenden Erzeugungskosten irgendwann auch ohne Fördermittel wirtschaftlich wird, sodass bei einer Durchschnittsbetrachtung auch jetzt schon die Voraussetzungen für eine entsprechend langfristige Investition bestehen.

Dabei erfordert der hohe Investitionsbedarf eine Fremdfinanzierung. Grundlage der Einbindung von Banken ist ein langfristiger Strombezugsvertrag als Erlösabsicherung, der die Deckung des Schuldendienstes aus den Erlösen der Stromvermarktung sicherstellt. Dieses Finanzierungsmodell ist bereits seit Anbeginn der Energiewirtschaft vor allem im internationalen Großkraftwerksgeschäft Standard, weshalb sich die englische Bezeichnung „Power Purchase Agreement“, abgekürzt als PPA, auch im deutschen Sprach- und Rechtsraum im Sinne eines Strombezugsvertrages inzwischen durchgesetzt hat.

Strombezugsverträge werden als Corporate Power Purchase Agreements bezeichnet, wenn sie mit einem – in der Regel energieintensiven produzierenden – Unternehmen (Corporation) zur Deckung dessen Eigenbedarfs abgeschlossen werden. Entsprechend werden PPAs mit einem Energieversorger (engl. = utility) oder einem Direktvermarkter (engl. Händler = merchant) eingegangen, die den Strom nicht selbst verbrauchen, sondern an Dritte weiterveräußern, als Merchant PPA und Utility PPA bezeichnet.

#### IST DER US-MEGATREND URBAN PPA AUF DEUTSCHE KOMMUNEN ÜBERTRAGBAR?

Erstaunlicherweise fehlt im deutschen PPA-Diskurs der Strombezugsvertrag zur Deckung des Energiebedarfs von Kommunen, obwohl diese schon jetzt einer der großen Nachfrager für den Bezug von Strom sind. Der Urban PPA (engl. Urban = kommunal, städtisch) scheint zurzeit in Deutschland begrifflich noch nicht zu existieren.

Im Widerspruch hierzu war die Entwicklung der Energieerzeugung und -netzinfrastuktur in Deutschland bereits in der Frühzeit der Industrialisierung häufig auf kommunal initiierte Investitionen, beispielsweise in Wasserkraftwerke oder Stadtgasanlagen, zurückzuführen. Einige Kommunen konnten auch in jüngerer Zeit durch Aufbau eigener Erzeugungsanlagen vom EEG profitieren (vgl. z. B. <http://www.kommunal-erneuerbar.de/energie-kommunen/kommunalatlas.html>), auch wenn der Großteil der Fördermittel Anlagenbauern, privaten Betreibern und der dahinterstehenden (internationalen) Finanzwirtschaft zugeflossen ist. Vor allem aber in den Ländern, in denen eine staatliche Förderung zur beschleunigten Dekarbonisierung der Energiewirtschaft fehlt, waren vielfach Kommunen die Treiber regenerativer Erzeugungsprojekte. Insbesondere in den USA haben in jüngerer Zeit viele Kommunen ihre Strombeschaffung durch langfristige regenerative PPAs umgestellt. Alleine 2016 haben Kommunen in den

USA über 210 PPA-Projekte mit einer Jahreserzeugung von 7,9 Mio. kWh regenerativ erzeugten Stroms in Betrieb genommen.

Dabei ist die Motivationslage amerikanischer Kommunen inzwischen durchaus auf deutsche Städte übertragbar. Inzwischen stockt trotz einer unveränderten Notwendigkeit zur Dekarbonisierung der Energiewirtschaft zur Erreichung der Klimaziele auch in Deutschland der Ausbau Erneuerbarer Energien. Es besteht deshalb Bedarf, durch privatwirtschaftliche und kommunale Initiativen das Versagen zentralstaatlicher Lenkung zu kompensieren. Die technologische Entwicklung kleinerer Erzeugungssysteme und automatisierter Steuerung ermöglicht den Aufbau dezentraler Erzeugungs- und Versorgungsstrukturen. Dabei bestehen dennoch Ressourcennutzungskonflikte, die sich häufig nur durch Beteiligung der von nachteiligen Umweltauswirkungen betroffenen Bürger an den wirtschaftlichen Vorteilen der Energieerzeugung auflösen lassen. Insofern bieten die mit lokalen regenerativen Erzeugungsprojekten verbundene lokale Wertschöpfung, der Beitrag zum wirtschaftlichen Betrieb von allgemeinwohlorientierten Aufgaben der Daseinsvorsorge und die ohnehin vorhandenen demokratischen Beteiligungsstrukturen von Kommunen ideale Voraussetzungen, um eines der wesentlichen Hindernisse regenerativer Erzeugungsprojekte mit ggfs. nachteiligen Auswirkungen auf Flächenverbrauch, Landschaftsbild und Tierwelt zu überwinden. Schließlich verfügen Kommunen häufig selber über Zugang zu regenerativen Erzeugungsressourcen (Wind- & PV-Standorte, Biomasse) oder können solche vermitteln. Und nicht zuletzt bieten der langfristig konjunkturunabhängige Energiebedarf kommunaler Aufgaben und das geringe Ausfallrisiko deutscher Kommunen eine hohe Finanzierungssicherheit.

In der Regel dauert es immer etwas länger, bis allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen auch von Kommunen aufgegriffen werden. Insofern scheint es im Moment wohl nur noch eine Frage der Zeit zu sein, bis deutsche Kommunen mit dem ersten Urban PPA die Chancen der noch jungen Entwicklung nutzen.

## DER WEG ZUM URBAN PPA

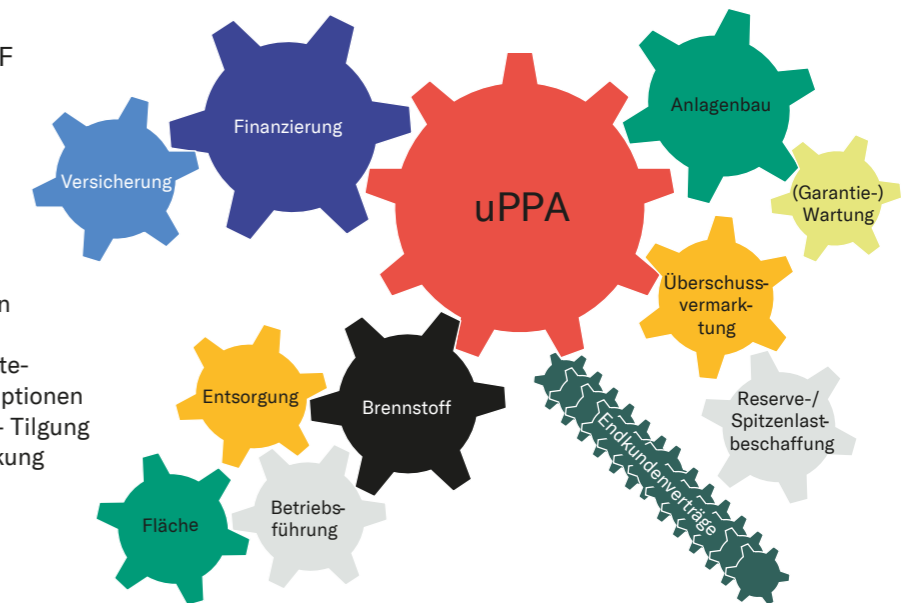
In jüngerer Zeit haben große öffentliche Auftraggeber wie die Deutsche Bahn, Flughafen- oder Messebetreiber mit der Ausschreibung von Corporate PPA Schlagzeilen gemacht. Entsprechend besteht auch für Kommunen in der Regel das vergaberechtliche Erfordernis

der Ausschreibung des mit einem Urban PPA abzudeckenden Beschaffungsbedarfs. Ähnlich wie bei der Ausschreibung von Wärme-Contractingprojekten stehen PPA-Ausschreibungen vor dem Problem, dass einerseits die ingenieurtechnische Kreativität und Ausschöpfung einer optimalen technischen und wirtschaftlichen Gestaltung nicht durch zu starre Vorgaben beschränkt werden soll, andererseits eine Vergleichbarkeit der Gebote durch qualitative und quantitative Gebotsvorgaben sichergestellt werden muss. Hinzu kommt, dass der noch junge Markt der PPA-Projekte noch in Entwicklung befindlich ist, sodass fraglich ist, welche Art von Angeboten – z. B. bzgl. der Erzeugungstechnologie (Wind, Sonne, Biomasse, Wasser, etc.) – verfügbar ist. Falls sich hier überhaupt ein Markt mit standardisierten Produkten entwickelt, ist zumindest in der Pilotphase der Urban-PPA-Entwicklung eine Konzeptphase erforderlich, in der die individuellen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen untersucht und aufbereitet werden, eine Markterkundung vorgenommen wird, um ein Ausschreibungsdesign zu entwickeln, das hinreichende Aussichten auf eine ausreichende Anzahl von Bietern und die Einhaltung der vergaberechtlichen Anforderungen an das weitere Vergabeverfahren sicherstellen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem Urban PPA eine komplexe Koordinierung zwischen PPA, Anlagenbauvertrag und Finanzierungsverträgen stattfinden muss. Diese Koordinierung kann praktisch nur im Wege von Verhandlungen oder einem wettbewerblichen Dialog erbracht werden, sodass auch diesbezüglich erhebliche Unterschiede zu der klassischen Strombeschaffung auf der Grundlage von standardisierten Lieferverträgen bestehen.

Dabei kann schon jetzt auf die Erfahrungen kommunaler EEG-Erzeugungsprojekte und der ersten Corporate-PPA-Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber zurückgegriffen werden. So hat Rödl & Partner in der Vergangenheit bereits zahlreiche (v.a. bayerische) Kommunen bei ihren Windkraft-, PV-, und Geothermieprojekten vergabe-, energierechtlich und energiewirtschaftlich unterstützt und ist in verschiedene Pilotprojekte der Corporate-PPA-Entwicklung involviert. Angesichts der dargestellten wirtschaftlichen, kommunal- und umweltpolitischen Motivationslage deutscher Kommunen ist deshalb damit zu rechnen, dass Kommunen die Chance nutzen werden, mit ersten Pilot-Ausschreibungsverfahren positive Schlagzeilen zu machen und damit die internationale Entwicklung einer Energiewende von unten fortsetzen werden.

## KOORDINIERUNGSBEDARF (nicht abschließend):

- Strompreis - Kosten - Projektverträge - Tilgung
- Preisanpassungsrechte
- Abtretungs- und Eintrittsrechte
- Tilgungsbeginn - Lieferbeginn
- Lieferbeginn - Abnahme
- Laufzeiten - Kündigungsrechte- und Fristen - Verlängerungsoptionen
- Pönalen - Ersatzbelieferung - Tilgung
- Haftung - Versicherungsdeckung
- etc.



Koordinierung von Projektverträgen und uPPA

## URBAN PPA ALS GESCHÄFTSFELD FÜR STADTWERKE?

Urban PPAs bieten sich vor allem für kleinere Kommunen an, die über kein eigenes Stadtwerk oder zumindest kein eigenes Stadtwerk mit Kompetenzen im Bereich der Planung, Finanzierung, Errichtung oder des Betriebs von regenerativen Stromerzeugungsanlagen verfügen. Bei derartigen Kommunen kann eine PPA-Projektgesellschaft auch Nukleus einer späteren Stadtwerke-Gründung sein. In der Regel fehlt es aber auch größeren Stadtwerken an umfassenden Kompetenzen in diesen Bereichen. Insofern hat sich gerade im Erneuerbare-Energien-Geschäft eine Arbeitsteilung zwischen Projektentwicklern und Betreibern herauskristallisiert. Dabei strukturiert und entwickelt ein Projektentwickler die regenerative Erzeugungsanlage inklusive aller für den Betrieb erforderlichen Projektverträge, um sie dann auf eine Betreibergesellschaft zu übertragen. Dabei verfügen Stadtwerke aber in der Regel bereits über Kompetenzen in einzelnen Bereichen des PPA-Betriebs, wie z. B. der technischen und kaufmännischen Betriebsführung von regenerativen Erzeugungsanlagen, der (Reserve- und Spitzenlast-)Strombeschaffung und Überschussvermarktung etc. Der Auf- und Ausbau entsprechender Kompetenzen in der eigenen Gemeinde ist immer auch eine Referenz, um derartige Dienstleistungen interkommunal oder sogar auch überregional anzubieten. Schließlich drängen bereits zahlreiche private, überregionale Direktvermarktungsunternehmen, Anlagenbauer und -Projektierer in das neu entstehende Marktsegment. Stadtwerke können deshalb nur an diesem Markt teilnehmen und im Rahmen von Ausschreibungswettbewerben bestehen, wenn sie frühzeitig entsprechende Kompetenzen aufbauen und Erfahrungen im Bereich der PPA-Entwicklung sammeln.

## Kontakt für weitere Informationen



Joachim Held  
Rechtsanwalt  
T +49 911 9193 3515  
E joachim.held@roedl.com



→ Erneuerbare Energien

## Klimagesetz – Bedeutung für Stadtwerke?

von Kai Imolauer

„Politik ist das, was machbar ist“ – sagte die Bundeskanzlerin in der Pressekonferenz am 20.9. bei der Vorstellung des in nächstlicher Sitzung errungenen Klimapakets. Bezeichnend ist dieser Satz wohl für das harte Ringen in der großen Koalition, mit welchen Maßnahmen die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland in der nächsten Dekade gesenkt werden sollen, um das Reduktionsziel 2030 (mind. 55 Prozent gegenüber 1990) zu erfüllen. Eher befremdlich ist, dass dieses Thema, das am gleichen Tag 1,4 Millionen Bürger in der Fridays-For-Future-Bewegung auf die Straßen trieb, in einer nächtlichen Marathonsitzung seinen Abschluss finden musste, denn so neu war das Thema wahrlich nicht und dessen Wichtigkeit unbestritten. Der Druck auf die Kanzlerin, bei ihrem Besuch auf dem UN-Klimagipfel in New York 3 Tage später etwas präsentieren zu können und den Fridays-For-Future-Demonstrationen etwas entgegenzustellen, war allerdings natürlich hoch, sodass es zur nächtlichen Sitzung wohl kommen musste.

Es soll im Folgenden ein Blick darauf geworfen werden, ob und wie das Klimapaket – bzw. das vom Kabinett verabschiedete Klimagesetz<sup>1</sup> – Einfluss auf Stadtwerke nehmen wird. Die Analyse beschränkt sich auf die Sektoren Wärme und Strom. Natürlich haben auch Maßnahmen bspw. im Verkehr in Sachen Elektromobilität Einfluss, jedoch sollten diese sowie der Landwirtschaftssektor nicht im Vordergrund stehen. Das Klimagesetz nimmt nun seinen Weg in den Bundesrat, in dem es ggfs. noch zu weiteren Änderungen kommen kann.

Zunächst sollen aber noch kurz 2 grundlegende neue Mechanismen erklärt werden, die sozusagen über allen weiteren Maßnahmen stehen.

Es soll ein Emissionshandel eingeführt werden, der die Non-ETS-Sektoren einbindet – damit gemeint ist insbesondere der Wärme- und Verkehrssektor. Da diese Sektoren nicht im EU-weiten Emissionshandel eingebunden sind, gilt es somit zunächst, diesen Handel in Deutschland zu implementieren. Hierfür gehen Ökonomen von mindestens 2 Jahren aus, bis der Zertifikatshandel für diese neuen Sektoren operativ aufgebaut ist. Dessen Lenkungswirkung wird aber stark bedingt durch den Mindestwert, den die Emission von einer Tonne CO<sub>2</sub> bekommen soll – dieser Einstiegswert (geplant 2021 bei

sehr schneller Implementierung) soll zunächst bei 10 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> liegen, dann ansteigen bis auf einen Maximalwert von 30 Euro im Jahr 2025. 2026 sollen die Zertifikate dann in Auktionen versteigert werden – in einem Korridor zwischen einem Mindestpreis von 35 Euro und einem Höchstpreis von 60 Euro.

Dieses Konstrukt wird erheblich kritisiert. Einerseits sind die CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreise weit unter den Empfehlungen von Ökonomen und Klimaforschern, um eine Lenkungswirkung entfalten zu können (Aufschlag pro 10.000 kWh Erdgasverbrauch pro Jahr bei 10 Euro/t CO<sub>2</sub> ca. 20 Euro). Des Weiteren bedeutet das Fixieren des Maximalpreises eben genau das Limitieren des Wirkungsprinzips eines Zertifikatsmarktes, das bei freier Preisbildung eben den ökonomisch effizientesten Weg abbildet, um CO<sub>2</sub> zu sparen. Klimaökonomien sehen einen schrittweisen Anstieg als notwendig, betrachten allerdings einen Startwert von 50 Euro und einen Zielwert von 100 Euro für 2030 als nötig, damit Konsumentenentscheidungen (Heizung, Mobilität) direkt beeinflusst werden und somit eine Lenkungswirkung erreicht wird. Weiterhin ist ein Zertifikatsmarkt ein Vehikel, das (im Gegensatz zu einer CO<sub>2</sub>-Steuer) die Implementierung eben genau den Marktakteuren überlässt, die durch eine Bepreisung von CO<sub>2</sub> in ihren Emissionen beschränkt werden sollen.

Im Weiteren soll die Position des Bundesumweltministeriums als „Überwacher“ der Emissionsreduktionen in den jeweiligen Sektoren erheblich gestärkt werden. Das Umweltbundesamt wird erstmalig am 15.3.2010 und dann jährlich die Emissionsmengen der jeweiligen Sektoren (Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft etc.) publizieren. Hierüber lässt sich dann prüfen, ob der beschlossene Reduktionspfad eingehalten wird. Sollten Reduktionsziele in einem Jahr nicht erreicht werden, so sind diese im Folgejahr zu erfüllen. Dieses Überwachen wurde allerdings im Klimagesetz erheblich reduziert, sodass bspw. keine Vorschläge mehr aus dem Klimakabinett an die jeweiligen Ministerien formuliert werden und auch keine weiteren Sanktionen zugrunde gelegt wurden. Nichtsdestotrotz ist ein jährliches Überwachen der Reduktionsziele ein Mechanismus, der dem Bundesumweltministerium Möglichkeiten einräumt, den Druck auf die Ministerien zu erhöhen, sollten beschlossene Redukti-

onsziele nicht erreicht werden. Außerdem wird hier sicherlich auch das Finanzministerium großes Interesse haben, sollten doch Strafzahlungen gemäß EU-Regelung an andere Staaten in Millionen oder gar Milliardenhöhe im Falle von Nichterreichen der vereinbarten europäischen Reduktionsziele vermieden werden.

Im Weiteren nun ein Blick auf die konkreten Sektoren und deren Auswirkungen auf Stadtwerke.

### WÄRME BZW. SEKTOR GEBÄUDE (REDUKTIONSZIEL VON 118 MIO. T (2020) AUF 70 MIO. T (2030) – CA. 40 %)

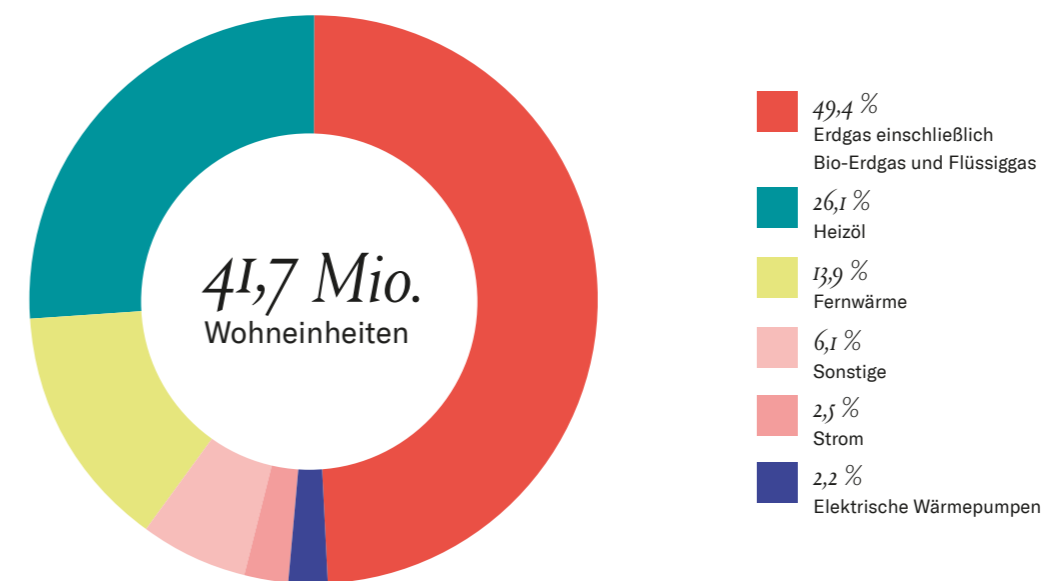
Der Wärmesektor hat für sich genommen immer 2 Angriffspunkte für eine CO<sub>2</sub>-Reduktion: die Energieeffizienz der Gebäude und die Dekarbonisierung der eingesetzten Energien. Zu ersterem wurden bereits in den letzten Jahren erheblich mit Vorgaben zum Primärenergiefaktor bei Neubauten, dem Energiepass und entsprechenden Förderprogrammen Anreize bzw. Verordnungen gesetzt, den Energieverbrauch zu reduzieren. Um im privaten Sektor weitere Investitionen für Wärmedämmung etc. auszulösen, sollen die Kosten ab 2020 zu 20 Prozent verteilt auf 3 Jahre von der Steuerschuld abziehbar sein und zwar bis zu einer Obergrenze von 200.000 Euro. Dies dürfte sicherlich weitere Investitionen in Gebäudedämmung (parallel zur CO<sub>2</sub>-Steuerbelastung auf Öl und Erdgas) anreizen und somit Absatz bei Erdgas

ggfs. auch Fernwärme reduzieren. Allerdings hat die Baubranche aktuell bereits übervolle Auftragsbücher, sodass sich allein aufgrund von Marktkapazitäten ein echter Einfluss auf die Emissionswerte wohl erst mittelfristig einstellen wird.

Nichtdestotrotz wird sich eine erhebliche Verschiebung einstellen. In der Kuchengrafik wird ersichtlich, dass Heizöl und Gas stark an Marktvolumen verlieren müssen, einfach da sie den Großteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf sich vereinen.

Eine strategische Orientierung der Stadtwerke sollte somit einbeziehen, dass gerade im Bestand geprüft wird, ob CO<sub>2</sub>-neutrale Versorgung über zentrale Anlagen (Nah- und Fernwärme) möglich ist. Diese werden aktuell auch intensiv durch das BMWI-Förderprogramm Wärmenetze 4.0<sup>2</sup> gefördert. Durch das Programm werden auch Machbarkeitsstudien erheblich gefördert, sodass das Anfangsrisiko für die Prüfung von solchen Anlagen als reduziert betrachtet werden kann. Die Investitionsförderung betrug zuletzt bis zu 15 Mio. Euro. Es bleibt jedoch eine enorme Herausforderung, die nötigen Energiemengen zur Verfügung zu stellen; glücklich schätzen können sich die Kommunen, denen hydrothermale Tiefengeothermie als Option zur Verfügung steht. Weitere Informationen zum Wärmemarkt und einer möglichen strategischen Ausrichtung finden Sie in unserer Publikation „Wärmezielscheibe“.<sup>3</sup>

## Anteile der genutzten Energieträger



Quelle: BDEW; <https://www.equinox.de/erdgas.html#wärme>

<sup>1</sup> [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Gesetze/gesetzentwurf\\_bundesklimaschutzgesetz\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/gesetzentwurf_bundesklimaschutzgesetz_bf.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/waermenetze\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Waermenetze/waermenetze_node.html)

<sup>3</sup> <https://www.roedl.de/themen/kursbuch-stadtwerke/september-2019/die-waermezielscheibe-als-leitfaden-zur-nutzung-industrieller-abwaerme>

## STROM

Der Stromsektor ist natürlich geprägt durch den Ausstieg aus der Kernkraft und der Kohleverstromung sowie den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Klimagesetz sieht man sich bereits auf einem guten Weg, durch die Beschlüsse der „Kohlekommission“ das Reduktionsziel (von 280 Mio. t (2020) auf 175 Mio. t (2030) zu erreichen. Um die wegfallenden Erzeugungskapazitäten zu ersetzen, ist ein erheblicher Ausbau von EE-Anlagen erforderlich und hier setzt die Regierung verstärkt auf Offshore-Windanlagen – hier sollen 5.000 MW bis 2030 zugebaut werden. Für Onshore-Windanlagen wurde ein Radius von 1.000 Metern um Wohngebiete festgelegt, in dem künftig keine Windräder mehr errichtet werden dürfen, um den Konflikt mit den Anwohnern zu befrieden. Dadurch würde gemäß Umweltbundesamt die verfügbare Fläche für die Onshore-Windkraft um rund die Hälfte reduziert. Und das, wo doch in diesem Jahr aus Mangel an genehmigten Flächen ohnehin kaum noch neue Windräder ans Netz gehen. Für Bayern bleibt alles gleich – denn an der 10-H-Regel wird sich nichts ändern. Kommunen sollen finanziell bessergestellt werden; sie sollen Grundstücke von Windkraftanlagen mit einer höheren Grundsteuer belegen können.

Bleibt die Photovoltaik. Hier ist allerdings immer noch der Deckel von 52 GWp im EEG wirksam, der nun laut Klimapaket auch abgeschafft werden soll, um überhaupt einen weiteren Ausbau über 2020 hinaus zu ermöglichen. Nach der Vorlage des Klimagesetzes wurden auch weitere Ausbauziele bekannt, die bis zu 98 GWp bis 2030 vorsehen, was eine Verdopplung wäre: Aber konkret ist nichts. Auch soll das Mieterstromkonzept verbessert werden, um mehr PV auf Dächer von Mietimmobilien zu realisieren.

Aus Sicht der Stadtwerke wird es dabei bleiben, sich auf eigene Erzeugungsprojekte zu konzentrieren oder im Zusammenschluss mit anderen Stadtwerken zu versuchen, anteilig bspw. Offshore-Anlagen zu bekommen und sich hier Anteile für den eigenen Strombezug zu sichern. Des Weiteren sollten vermehrt lokale Direktvermarktungsmodelle mit PV geprüft werden. Zukünftig wird ebenfalls erwartet, dass direkte Corporate-PPA-Modelle eine größere Rolle spielen – auch hier sollte das Gespräch mit möglichen Kunden im Versorgungsgebiet gesucht werden.

## FAZIT

Das Klimaschutzgesetz sieht leider noch keine Maßnahmen vor, wie der nötige massive Ausbau von EE in Deutschland erfolgen soll. Der Verweis auf den Anteil von 40 Prozent im Strombereich ist trügerisch, schließlich wird es Verschiebungen aus dem Wärmebereich (Wärmepumpen) sowie Verkehrsbereich (Elektromobilität) geben, die durch eine gesteigerte Erzeugung abgefangen werden müssen. Das Nichterreichen der noch zu geringen Ausbauziele im EEG während der letzten Jahre vor allem bei der Photovoltaik und in diesem Jahr auch im Onshore-Windbereich muss sozusagen als vertane Zeit gewertet werden. Auch die ambitionierteren Offshore-Pläne werden nicht reichen, die nötigen Strommengen zu generieren, denn dies kann nur mit einem erheblichen Repoweringprogramm im Windbereich sowie einem erheblich stärkeren Ausbau der Photovoltaik erreicht werden. Hierfür wird aber ein kalkulierbarer regulatorischer Rahmen benötigt, der auf dezentrale Erzeugung setzt, um Investitionssicherheit zu schaffen. Als Investor in dezentrale Erzeugung, als Manager von Integrationsprozessen in Sachen Elektromobilität bei Unternehmen und Netzen, beim Aufbau von CO<sub>2</sub>-reduzierter Wärmeversorgung vor allen Dingen im Gebäudebestand tun sich für Stadtwerke erhebliche Chancen auf, als wichtiger Spieler die weitere Energiewende zu gestalten.

## Kontakt für weitere Informationen



Kai Imolauer  
Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)  
T +49 911 9193 3606  
E kai.imolauer@roedl.com



→ Energierecht

## Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz

### Handlungsbedarf auch für Energieversorger!

von Dr. Thomas Wolf LL.M.

*Mit dem Geschäftsgeheimnisgesetz hat der Gesetzgeber den Schutz von Geschäftsgeheimnissen völlig neu geregelt. War vorher der subjektive Geheimhaltungswille des Geheimnisträgers für ein Geschäftsgeheimnis ausreichend, sind jetzt insbesondere angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen erforderlich, um ein Geschäftsgeheimnis zu begründen. Energieversorger sind daher gehalten, eine Bestandsaufnahme ihrer Geschäftsgeheimnisse sowie eine Kategorisierung vorzunehmen und anschließend angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter über die neuen rechtlichen Vorgaben zu informieren, idealerweise durch eine Richtlinie bzw. Geschäftsanweisung.*

#### DAS GESCHÄFTSGEHEIMNISGESETZ

Am 26.4.2019 ist das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) in Kraft getreten. Der Gesetzgeber begründet die Notwendigkeit des GeschGehG damit, dass der bestehende rechtliche Schutz für Geschäftsgeheimnisse über die Strafvorschriften der §§ 17 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie über die §§ 823, 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), den Vorgaben der Richtlinie (EU)

2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung nicht genügen.

#### WESENTLICHE INHALTE DES GESCHGEHG

Abschnitt 1 beinhaltet allgemeine Regelungen, wie eine Definition des Begriffs des Geschäftsgeheimnisses und Handlungsverbote zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, bei deren Missachtung eine rechtswidrige Erlangung beziehungsweise eine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses vorliegt (§ 4 GeschGehG). § 5 GeschGehG enthält Gründe, bei deren Vorliegen ein Verstoß gegen § 4 GeschGehG gerechtfertigt sein kann. Abschnitt 2 enthält die Ansprüche des Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses gegen den Rechtsverletzenden bei rechtswidriger Erlangung, rechtswidriger Nutzung oder rechtswidriger Offenlegung. Dies sind Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung, Vernichtung, Herausgabe und Rückruf, Auskunft und Schadensersatz bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung. Abschnitt 3 des GeschGehG sieht Regelungen zum gerichtlichen Verfahren bei der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen vor. In Abschnitt 4 sind die bisher in den §§ 17 bis 19 UWG geregelten Strafvorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen beinhaltet.



## WAS IST EIN GESCHÄFTSGEHEIMNIS?

Anknüpfungspunkt aller im GeschGehG geregelten Ansprüche ist das Geschäftsgeheimnis. Nach § 2 Nr. 1 GeschGehG stellt eine Information ein Geschäftsgeheimnis dar,

- die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Die wesentliche Neuerung besteht somit darin, dass die Information Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen ist. Bisher setzte das Geschäftsgeheimnis lediglich einen subjektiven Geheimhaltungswillen voraus, der sich objektiv manifestiert haben musste.

## NEUE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Neu sind neben dem Erfordernis angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen insbesondere die in Abschnitt 3 vorgesehenen Verfahrensvorschriften. Diese knüpfen an den Konflikt zwischen dem Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und der Notwendigkeit der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen im Zivilprozess an. Für das GeschGehG löst der Gesetzgeber diesen Konflikt dahingehend, dass für sogenannte Geschäftsgeheimnisstreitsachen das Gericht auf Antrag einer Partei Maßnahmen treffen kann, um dem Geheimhaltungsinteresse Rechnung zu tragen (§ 16 GeschGehG).

Dafür kann das Gericht auf Antrag einer Partei streitgegenständliche Informationen ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einstufen, wenn diese ein Geschäftsgeheimnis sein können. Die Parteien, ihre Prozessvertreter, Zeugen, Sachverständige, sonstige Vertreter und alle sonstigen Personen, die an Geschäftsgeheimnisstreitsachen beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten eines solchen Verfahrens haben, müssen in diesem Fall als geheimhaltungsbedürftig eingestufte Informationen vertraulich behandeln und dürfen diese außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens nicht nutzen oder offenlegen, es sei denn, dass sie von diesen außerhalb des Verfahrens Kenntnis erlangt haben. Wenn das Gericht eine solche Entscheidung trifft, darf Dritten, die ein Recht auf Akteneinsicht haben, nur ein Akteninhalt zur Verfügung gestellt werden, in dem die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Ausführungen unkenntlich gemacht wurden.

## WAS MÜSSEN ENERGIEVERSORGER JETZT TUN?

Energieversorger sind gut beraten, zeitnah die vom Gesetzgeber geforderten „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ auf den Weg zu bringen, um einen ausreichenden Schutz der Geschäftsgeheimnisse zu gewährleisten. Eine Standardlösung wird es hier nicht geben können, schließlich sind Art und Umfang von Geschäftsgeheimnissen sowie die bereits bestehenden Schutzmaßnahmen so unterschiedlich, dass regelmäßig eine individuelle Lösung erarbeitet werden muss.

Neben der Bestandsaufnahme und der Kategorisierung der Geschäftsgeheimnisse ist die Erarbeitung einer Richtlinie/Geschäftsanweisung ein wichtiger Baustein, um alle Mitarbeiter über das Thema zu informieren und Vorgaben für den Umgang mit Geschäftsgeheimnissen festzulegen.

Insbesondere die folgenden Fragen sollten in einer solchen Richtlinie beantwortet werden:

1. Für wen gilt diese Richtlinie?
2. Was sind Geschäftsgeheimnisse?
3. Welche Arten von Geschäftsgeheimnissen gibt es? (Beispiel)

| Kategorie           | Bedeutung   |
|---------------------|---|
| streng vertraulich  | existenzielles Know-how, dessen Verlust existenzbedrohend wäre            |
| vertraulich         | zentrales Know-how, dessen Verlust signifikant spürbar wäre               |
| intern              | sonstiges, im Wettbewerb relevantes Know-how                              |
| sonstige/öffentlich | öffentlich zugängliche Daten, die jedem Wettbewerber zur Verfügung stehen |

4. Woran erkennt man geheime Informationen?
5. Über welche Geschäftsgeheimnisse verfügen die Stadtwerke? (Beispiel)

| Kategorie           | Art der Information |
|---------------------|---------------------|
| streng vertraulich  |                     |
| vertraulich         |                     |
| intern              |                     |
| sonstige/öffentlich |                     |

6. Welche Schutzmaßnahmen haben die Stadtwerke zur Geheimhaltung ihrer Geschäftsgeheimnisse getroffen? (Beispiel)

- Technische Maßnahmen (Zutritts- und Zugriffs- sowie Eingabe- und Weitergabekontrollen?)
- Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen, sowohl räumlich als auch bezogen auf die IT („Need-to-know-Prinzip“)?
- Kennzeichnung von Informationen mit Kategorien („intern“, „vertraulich“, „streng vertraulich“)
- Dokumentationsmaßnahmen
- Geschäftsanweisung
- Schulungen für Mitarbeiter

7. Was muss ich als Mitarbeiter zur Geheimhaltung unternehmen?

- keine Weitergabe von geheimen Informationen, auch nicht an Familie, Bekannte oder Kunden; auch nicht nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses
- Achtung fremder Geschäftsgeheimnisse (Vertragspartner und Dritte)
- Keine Annahme von fremden Informationen, die den Anschein erwecken, unrechtmäßig erlangt worden zu sein
- Verdacht unverzüglich melden
- Passwörter schützen

8. Wer ist zuständiger Ansprechpartner bei den Stadtwerken für Fragen rund um Geschäftsgeheimnisse?

Mitarbeiter von Energieversorgern kommen jeden Tag mit einer Vielzahl von Geschäftsgeheimnissen in Kontakt, die nach neuer Rechtslage angemessenen geschützt werden müssen. Gehen Sie hier kein unnötiges Risiko ein!

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung des neuen Geschäftsgeheimnisgesetzes in Ihrem Unternehmen.

## Kontakt für weitere Informationen



Dr. Thomas Wolf LL.M. oec.  
Rechtsanwalt,  
cert. Compliance Officer  
T +49 911 9193 3518  
E thomas.wolf@roedl.com





→ Regulierung

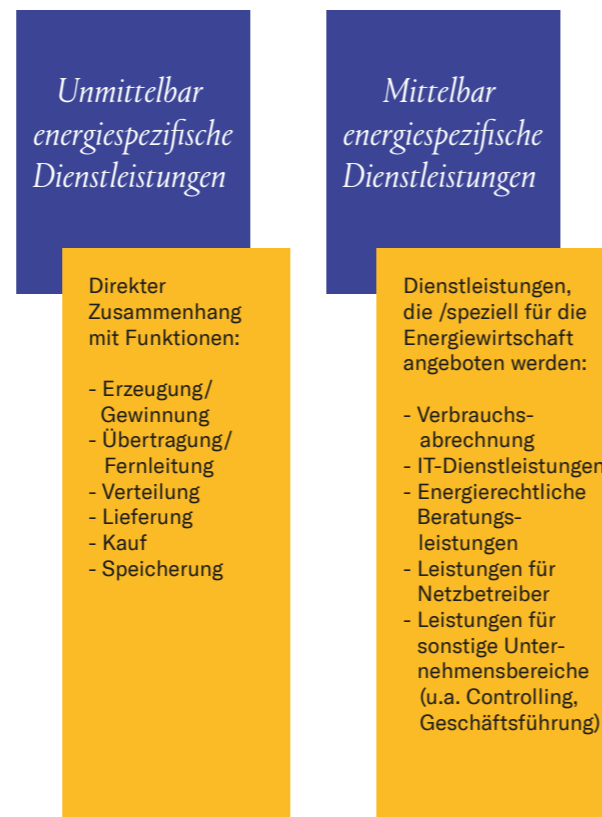
## Neuer Prüfungsschwerpunkt zu Tätigkeitsabschlüssen

### Was „will“ die Bundesnetzagentur?

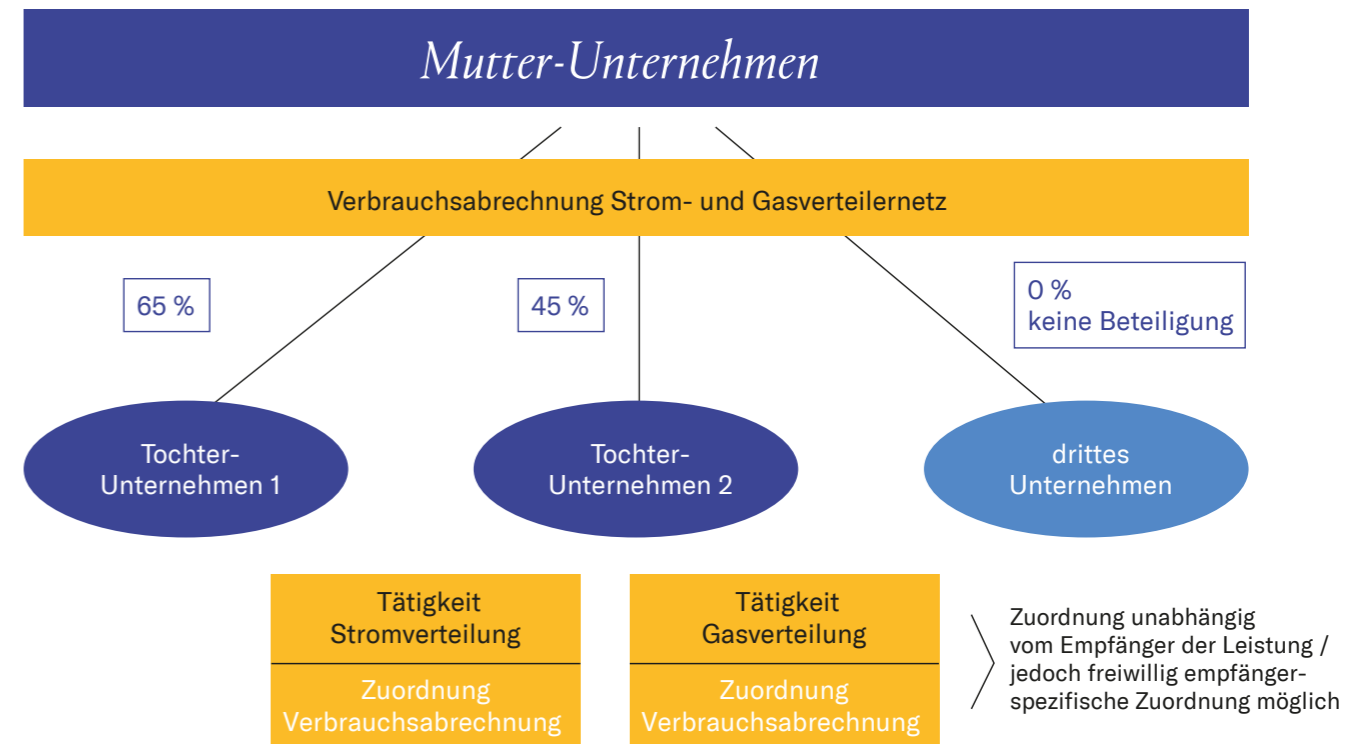
von Jürgen Dobler und Florian Bär

Die Bundesnetzagentur hat Ende August 2019 zwei Festlegungsentwürfe (für das Strom- und Gasverteilernetz) zu Prüfungsschwerpunkten für den Tätigkeitsabschluss zur Konsultation vorgelegt. Neben einer detaillierten Untergliederung von Positionen für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wird zudem der Begriff der „energiespezifischen Dienstleistung“ in den Mittelpunkt gestellt. Die neuen Vorgaben haben weitreichende Folgen für die Erstellung der Jahresabschlüsse und sind vom Wirtschaftsprüfer als Erweiterung der Jahresabschlussprüfung nach § 6b Abs. 6 EnWG zu berücksichtigen. Kann das gelingen? Der nachfolgende Beitrag gibt zunächst einen Überblick über die (geplanten) neuen Regelungsinhalte. Ob diese nun umsetzbar sind bzw. auch so geprüft werden können, hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in einer Stellungnahme kritisch hinterfragt.

Die mittelbaren und unmittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen sind vom Erbringer dem jeweiligen Tätigkeitsbereich (zum Beispiel Gasfernleitung oder Gasverteilung) zuzuordnen. Die Zuordnung der energiespezifischen Dienstleistungen (im Beispiel Verbrauchsabrechnung) wird anhand der folgenden Abbildung verdeutlicht. Ein Mutterunternehmen erbringt sowohl an verbundene wie auch dritte Unternehmen energiespezifische Dienstleistungen. Laut dem neuen Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur ist diese Leistungserbringung eben nun den Tätigkeiten „Gasverteilung“ und „Stromverteilung“ auf Ebene des Leistungserbringers zuzuweisen.



Die 2 Festlegungsentwürfe der Bundesnetzagentur mit den Aktenzeichen BK8-19/00002-A und BK9-19/613-1 richten sich zunächst an alle Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur. Ob die geplanten Vorgaben auch von einzelnen Landesregulierungsbehörden übernommen werden, bleibt abzuwarten. Adressierte Unternehmen sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG und rechtlich selbstständige Netzbetreiber, sofern diese Tätigkeiten der Elektrizitätsübertragung und/oder Elektrizitätsverteilung oder Gasfernleitung und/oder Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 EnWG erbringen. Die Festlegung richtet sich also erwartungsgemäß an die „klassischen“ Netzbetreiber. Neu ist darüber hinaus, dass die Bundesnetzagentur den Adressatenkreis der betroffenen Unternehmen deutlich erweitern möchte. Nach behördlicher Auffassung ist die Definition der „energiespezifischen Dienstleistungen“ demnach weit auszulegen. Danach sind die unmittelbaren bzw. mittelbaren energiespezifischen Dienstleistungen wie in der Abbildung dargestellt zu verstehen.



Neben der Forderung, „neue“ Tätigkeitsabschlüsse auf Ebene des Dienstleisters für einen erweiterten Adressatenkreis aufzustellen, werden in der Konsultation ergänzende Angaben zur Bilanz und der Gewinn- und Verlust-

rechnung gefordert. Die wesentlichen Angabepflichten sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Zu den verschiedenen Angaben hat der IDW Stellung genommen:

| BUNDESNETZAGENTUR   | STELLUNGNAME IDW  |
|---|---|
| Ergänzende Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung:                                | Erweiterungen der Jahresabschlussprüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG möglich, müssen aber vom Sinn und Zweck mit der Jahresabschlussprüfung vereinbar sein:   |
| Ausweis Anlagengitter   | Schwierigkeit Anlagevermögen zu schlüsseln und Vorjahreswerte zu ermitteln<br>– Differenz zwischen kalkulatorischen und handelsbilanziellen Werten<br>– Abstimmung des Anlagegitters mit Bilanz und GuV bei kalkulatorisch abgeschriebenen Werten nicht möglich |
| Ausweis Rückstellungsspiegel  | Die Darstellung eines Rückstellungsspiegels verursacht Probleme, wenn Rückstellungen nicht direkt zugeordnet werden können, sondern zu schlüsseln sind und sich dieser Schlüssel in den letzten Jahren verändert hat.   |
| Aufgliederung für Umsatzerlöse und Umlagen für vertikal integrierte Dienstleistungsgesellschaften | Aus der Untergliederung für Unternehmen, die nicht im Ausgleichsmechanismus eingebunden sind, erfolgen keine verwertbaren Erkenntnisse für die Regulierungsbehörden. Untergliederung sollte nur von Netzbetreibern verlangt werden.                             |
| Ausweis Verpflichtungen aus Gewinnabführungsverträgen anteilig nach Tätigkeiten                   | Verpflichtungen aus Gewinnabführungsverträgen können sich nur auf das Gesamtunternehmen beziehen und nicht auf eine einzelne Tätigkeit  |

Neben den bereits angeführten Kritikpunkten stellt das IDW zudem fest, dass in § 6b Abs. 6 EnWG nicht erfasst wird, dass die Rechnungslegung hinsichtlich einer getrennten Kontenführung und der Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen verändert werden kann. Grundsätze der Rechnungslegung der betroffenen Unternehmen, einschließlich Grundsätze für die Kontentrennung sowie für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse, müssen bundeseinheitlich per Gesetz geregelt werden, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Abschlüssen zu gewährleisten. Es sollte zu keinen Abweichungen der Rechnungslegungsgrundsätze in Abhängigkeit von individuellen Regelungen der Regulierungsbehörden kommen. Abschließend kann nicht erwartet werden, dass Netzbetreiber, die in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Regulierungsbehörden fallen, verschiedene und gegebenenfalls sogar entgegenstehende Regelungen der Rechnungslegung zu befolgen haben.

Das Anliegen der Bundesnetzagentur nach zusätzlichen Informationen, einem einheitlichen Vorgehen der Netzbetreiber im Hinblick auf die Tätigkeitsabschlüsse und somit auch nach mehr Transparenz ist für den IDW nachvollziehbar. Nach Meinung des IDW wird jedoch der eigentliche Zweck der Jahresabschlussprüfung durch die in dem Festlegungsentwurf geforderte Kostenprüfung zur Festlegung von Erlösobergrenzen verfälscht. Zudem fehlt es laut IDW derzeit an eindeutigen Abgrenzungskriterien zur Identifikation von energiespezifischen Dienstleistungen in der vorliegenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Der Bundesnetzagentur gelingt es mit ihrem Festlegungsentwurf also insgesamt betrachtet nicht, eine in sich schlüssige Festlegung vorzulegen. Ob die Bundesnetzagentur mit einer überarbeiteten Festlegung für Veränderungen sorgt, bleibt abzuwarten.

Was bleibt, ist die Frage, wie sich nun betroffene Unternehmen verhalten sollen. Nach unserer Einschätzung kann wohl davon ausgegangen werden, dass zumindest wesentliche Bestandteile des Festlegungsentwurfs so umgesetzt werden. Daher sind Unternehmen gut beraten, die zentralen Aufgabenstellungen für Finanzbuchhaltung und Controlling für den „Worst Case“ (also die vollumfängliche Umsetzung) zu diskutieren und entsprechende Umsetzungsschritte auf Prozessstauglichkeit hin zu prüfen. Und bei alledem gilt es, die möglichen Gestaltungsspielräume im Hinblick auf die anstehenden Kostenprüfungen (2020/2021) optimal zu nutzen.

Sprechen Sie uns an, gerne unterstützen wir Sie bei den neuen Fragestellungen zum Tätigkeitsabschluss.

## Kontakt für weitere Informationen



Jürgen Dobler  
Diplom-Betriebswirt (FH),  
Steuerberater  
T +49 911 9193 3617  
E [juergen.dobler@roedl.com](mailto:juergen.dobler@roedl.com)



Florian Bär  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
T +49 911 9193 3624  
E [florian.baer@roedl.com](mailto:florian.baer@roedl.com)



Sinkende Eigenkapitalzinssätze, strengere Prüfungspraxis, komplexere regulatorische Anforderungen, höherer Investitionsbedarf, schwierigere Finanzierungssituation ...

**Ist Ihr Unternehmen optimal aufgestellt für die Fotojahre 2020/2021?**

*Wir helfen Ihnen!*

**INTERESSIERT?**

Dann bestellen Sie unsere kostenfreie Publikation  
per E-Mail an: [patrick.marschner@roedl.com](mailto:patrick.marschner@roedl.com)

## Veranstaltungshinweise

|              |   |
|--------------|---|
| THEMA        | Produkte und Anwendungen für die Passive Netzinfrastruktur – Kompetenz in der Theorie, Qualität in der Praxis |
| TERMIN / ORT | 29.-30.1.2020 / Teisendorf  |
| THEMA        | Energierrecht für IT-Unternehmen  |
| TERMIN / ORT | 3.3.2020 / Nürnberg   |
| THEMA        | Kommunalisierung der Energieversorgung und Energienetze – Aktuelle Herausforderungen                          |
| TERMIN / ORT | 11.3.2020 / Hamburg<br>14.3.2020 / Stuttgart  |
| THEMA        | 3. Jahrestagung für Stadtwerke und TK-Netzbetreiber   |
| TERMIN / ORT | 25.3.2020 / Nürnberg  |

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter:  
[www.roedl.de/seminare](http://www.roedl.de/seminare)

### *Kontakt für weitere Informationen*



Patrick Marschner  
B.A. Betriebswirtschaftslehre  
T +49 911 9193 3610  
E [patrick.marschner@roedl.com](mailto:patrick.marschner@roedl.com)



# Rödl & Partner

## Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:  
Prof. Dr. Christian Rödl  
Äußere Sulzbacher Straße 100  
90491 Nürnberg

Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Äußere Sulzbacher Straße 100  
90491 Nürnberg  
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0  
Fax: +49 911 9193 1900  
E-Mail: [info@roedl.de](mailto:info@roedl.de)  
[www.roedl.de](http://www.roedl.de)

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:  
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Umsatzsteueridentifikationsnummer:  
DE 245930498

Berufliche Niederlassung als Steuerberater in Nürnberg

Berufsbezeichnung: Steuerberater, Rechtsanwalt  
verliehen in: Bundesrepublik Deutschland.

zuständige Kammern:  
Die bei der Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH tätigen Rechtsanwälte sind Mitglieder der für ihre Zulassung bzw. für ihre berufliche Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer und unterliegen der Aufsicht des Vorstands der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Weitere Informationen zu den regionalen Rechtsanwaltskammern finden Sie hier.

Die bei der Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH tätigen Steuerberater sind Mitglied der für ihre berufliche Niederlassung zuständigen Steuerberaterkammer und unterliegen deren Aufsicht. Weitere Informationen zu den regionalen Steuerberaterkammern finden Sie hier.

## Berufsrechtliche Regelungen:

für Rechtsanwälte:  
Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO),  
Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),  
Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG),  
Fachanwaltsordnung (FAO),  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft,  
Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG).  
Alle Texte sind hier abrufbar.

für Steuerberater:  
Steuerberatungsgesetz (StBerG),  
Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB),  
Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB),  
Berufsordnung der Steuerberater in Europa (EuropBGr),  
Steuerberatungsvergütungsverordnung (StBVV).  
Alle Texte sind hier abrufbar.

## Hinweis:

Um zu vermeiden, dass der Rödl & Partner-Newsletter unbemerkt von Ihrem Spam-Filter aussortiert oder gelöscht wird, bitten wir Sie, die Absenderadresse, die Sie in der Regel am Anfang dieser E-Mail finden, in Ihr Adressbuch aufzunehmen. Klicken Sie hierzu auf „Antworten“, dann klicken Sie die Adresse einfach mit der rechten Maustaste an.

## Datenschutz:

Wir versichern Ihnen, dass Ihre Daten, die Sie bei der Anmeldung zu unserem Newsletter angegeben haben, nicht an Dritte weitergegeben werden, sie dienen lediglich dem Versenden der E-Mail-Newsletter.

## Weitere Informationen zum Datenschutz.

## Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH.

## Vertraulichkeitserklärung:

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Mail sowie alle Kopien davon zu vernichten. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.



## PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

[www.pefc.de](http://www.pefc.de)